

Antrag des Bundesjugendvorstands an den Bundesjugendtag 2013

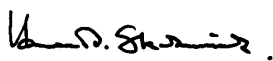
Der Bundesjugendvorstand beantragt eine Anpassung und Überarbeitung der DHB Jugendordnung. Dazu möge der Bundesjugendtag 2013 die in der beigefügten Synopse dargestellten Änderungen beschließen.

Begründung:

Nach der Neufassung der DHB Satzung durch den Bundestag 2011 ist es erforderlich geworden, die Jugendordnung sowohl redaktionell, als auch inhaltlich anzupassen und zu überarbeiten.

Mönchengladbach, den 15. Januar 2013

i.A. des Bundesjugendvorstands



Harald P. Steckelbruck
DHB Jugendsekretär.

Bisherige Fassung: Die gelb hinterlegten Textstellen werden verändert.

Jugendordnung des Deutschen Hockey-Bundes e.V.

(JO DHB)

§ 1 Deutsche Hockeyjugend

Die Deutsche Hockeyjugend (Hockeyjugend) ist die Jugendorganisation im Deutschen Hockey-Bund e.V. (DHB). Sie ist Mitglied der Deutschen Sportjugend im Deutschen Sportbund. Ihr gehören die jugendlichen Mitglieder der Mitgliedsvereine und die erwachsenen Mitglieder bis zum Ende des Jahres an, in dem sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, sowie die von den Mitgliedsvereinen, den Landeshockeyverbänden und dem DHB gewählten und bestellten Vertreter und Mitarbeiter im Bereich des Jugendhockeys.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Hockeyjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- (2) Die Hockeyjugend ist parteipolitisch neutral. Sie achtet die Menschenrechte und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz.

zusätzlich neuer Absatz (3)

- (3) Die Hockeyjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des DHB und nach den Bestimmungen dieser Jugendordnung selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (4) Bei den in dieser Jugendordnung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.

Neue Fassung: Die Veränderungen und Ergänzungen sind fett gedruckt.

Jugendordnung des Deutschen Hockey-Bundes e.V.

(JO DHB)

§ 1 Deutsche Hockeyjugend

Die Deutsche Hockeyjugend (Hockeyjugend) ist die Jugendorganisation im Deutschen Hockey-Bund e.V. (DHB). Sie ist Mitglied der Deutschen Sportjugend (DSJ) im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB). Ihr gehören die jugendlichen Mitglieder der Mitgliedsvereine und die erwachsenen Mitglieder bis zum Ende des Jahres an, in dem sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, sowie die von den Mitgliedsvereinen, den Landeshockeyverbänden und dem DHB gewählten und bestellten Vertreter und Mitarbeiter im Bereich des Jugendhockeys.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Hockeyjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- (2) Die Hockeyjugend ist parteipolitisch neutral. Sie achtet die Menschenrechte und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- (3) Die Hockeyjugend setzt sich für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen ein und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (4) Die Hockeyjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des DHB und nach den Bestimmungen dieser Jugendordnung selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (5) Bei den in dieser Jugendordnung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.

§ 3 Aufgaben

Die Hockeyjugend pflegt eine auf die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ausgerichtete Jugendarbeit. Besondere Aufgabenbereiche hierzu sind:

1. die Erziehung zu sportlicher Fairness durch das Hockeyspielen und andere sportliche Betätigung,
2. die Unterstützung und Förderung des Leistungssportes,
3. die Unterstützung und Förderung des Hockeysportes in allen Schularten,
4. das Bemühen, den Hockeysport allen Jugendlichen zugänglich zu machen,
5. die sinnvolle Gestaltung der Freizeit,
6. die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
7. die Begegnung mit Jugendlichen aus anderen Ländern und die Pflege der internationalen Verständigung,
8. die Anleitung und Erziehung zu bewusstem gemeinschaftlichen Handeln,
9. die Gestaltung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und Erwachsenen,
10. die Vermittlung und Darstellung der besonderen Bedeutung des Sportes in der Gesellschaft.

§ 4 Organe

Organe der Hockeyjugend sind:

1. der Bundesjugendtag,
2. der Bundesjugendrat,
3. der Bundesjugendausschuss.

§ 5 Bundesjugendtag

- (1) Der Bundesjugendtag ist das oberste Organ der Hockeyjugend.
- (2) Der Bundesjugendtag ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl des Bundesjugendausschusses,
 - b) die Richtlinien für die Tätigkeit des Bundesjugendausschusses,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses des dem Bundesjugendtag vorausgegangenen und des Haushaltsplanes des laufenden Geschäftsjahres der Hockeyjugend,
 - d) die Entlastung des Bundesjugendausschusses,
 - e) Änderungen der JO DHB; diese dürfen nicht mit der Satzung des DHB in Widerspruch stehen.

§ 3 Aufgaben

Die Hockeyjugend pflegt eine auf die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ausgerichtete Jugendarbeit. Besondere Aufgabenbereiche hierzu sind:

1. die Erziehung zu sportlicher Fairness durch das Hockeyspielen und andere sportliche Betätigung,
2. die Unterstützung und Förderung des Leistungssports,
3. die Unterstützung und Förderung des Hockeysports in allen Schularten,
4. das Bemühen, den Hockeysport allen Jugendlichen zugänglich zu machen,
5. die sinnvolle Gestaltung der Freizeit,
6. die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
7. die Begegnung mit Jugendlichen aus anderen Ländern und die Pflege der internationalen Verständigung,
8. die Anleitung und Erziehung zu bewusstem gemeinschaftlichen Handeln,
9. die Gestaltung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und Erwachsenen,
10. die Vermittlung und Darstellung der besonderen Bedeutung des Sports in der Gesellschaft.

§ 4 Organe

Organe der Hockeyjugend sind:

1. der Bundesjugendtag (weiter: BJT),
2. der Bundesjugendrat (weiter: BJR),
3. der Bundesjugendvorstand (weiter: BJV).

§ 5 Bundesjugendtag

- (1) Der Bundesjugendtag ist das oberste Organ der Hockeyjugend.
- (2) Der Bundesjugendtag ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl des BJV,
 - b) die Richtlinien für die Tätigkeit des BJV,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses des dem BJT vorausgegangenen und des Haushaltsplans des laufenden Geschäftsjahres der Hockeyjugend,
 - d) die Entlastung des BJV,
 - e) Änderungen der JO DHB; diese dürfen nicht mit der Satzung des DHB in Widerspruch stehen,

zusätzlich neuer Buchst. f)

- (3) Der ordentliche Bundesjugendtag findet in den Jahren eines ordentlichen Bundestages und mindestens sechs Wochen vor diesem statt. Termin und Ort werden vom Bundesjugendausschuss bestimmt und müssen mindestens vier Monate vorher unter Hinweis auf die in Absatz 5 Satz 2 genannte Antragsfrist veröffentlicht werden.
- (4) Der ordentliche Bundesjugendtag wird vom Bundesjugendausschuss mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung einberufen. Die Tagesordnung muss außer den in Absatz 2 Buchst. a bis d genannten Punkten mindestens folgende weitere Punkte enthalten:
- Feststellung der Anwesenheit und Stimmenzahl,
 - Berichte der Mitglieder des Bundesjugendausschusses,
 - Anträge.
- (5) Anträge zum Bundesjugendtag können die Mitglieder des DHB, der Bundesrat, das Präsidium, der Vorstand, der Bundesjugendrat und der Bundesjugendausschuss stellen. Anträge zum ordentlichen Bundesjugendtag müssen mindestens zwei Monate vor dem Bundesjugendtag beim Jugendsekretariat des DHB eingegangen sein. Fristgerecht eingegangene Anträge müssen vom Bundesjugendausschuss spätestens mit der Einberufung veröffentlicht werden.
- (6) Der Bundesjugendausschuss kann jederzeit einen außerordentlichen Bundesjugendtag einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dieses von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine oder mindestens fünf Landeshockeyverbänden schriftlich und unter Angabe des Grundes und des Gegenstandes, über den beraten und beschlossen werden soll, bei dem Bundesjugendausschuss beantragt wird. In diesem Fall muss der außerordentliche Bundesjugendtag spätestens sechs Wochen nach dem Eingang des Antrages stattfinden. Die Einberufung muss unverzüglich unter Bekanntgabe des Gegenstandes der Beratung und Beschlussfassung durch Veröffentlichung erfolgen. Bei dem außerordentlichen Bundesjugendtag darf nur über diesen Gegenstand beschlossen werden.
- (7) Bei einem Bundesjugendtag haben die Mitgliedsvereine mit bis zu 50 nach § 11 Abs. 5 der Satzung des DHB gemeldeten jugendlichen Mitgliedern eine Stimme und für jede weiteren angefangenen 50 gemeldeten jugendlichen Mitglieder eine weitere Stimme.
- Die Landeshockeyverbände haben je zwei Stimmen und eine weitere Stimme, falls mindestens ein Jugendsprecher entsprechend § 7 Abs. 1 Buchst. d ihrem Verbandsjugendausschuss oder Verbandsvorstand angehört.

f) die Übertragung von Aufgaben an den BJR.

- (3) Der ordentliche Bundesjugendtag findet in den Jahren eines ordentlichen Bundestags und mindestens sechs Wochen vor diesem statt. Termin und Ort werden vom BJV bestimmt und müssen mindestens vier Monate vorher unter Hinweis auf die in Absatz 5 Satz 2 genannte Antragsfrist veröffentlicht werden.
- (4) Der ordentliche BJT wird vom BJV mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung einberufen. Die Tagesordnung muss außer den in Absatz 2 Buchst. a bis d genannten Punkten mindestens folgende weitere Punkte enthalten:
- Feststellung der Anwesenheit und Stimmenzahl,
 - Berichte der Mitglieder des BJV,
 - Anträge.
- (5) Anträge zum BJT können die Mitglieder des DHB, der Bundesrat, das Präsidium, der Vorstand, der BJR und der BJV stellen. Anträge zum ordentlichen BJT müssen mindestens zwei Monate vor dem BJT beim Jugendsekretariat des DHB eingegangen sein. Fristgerecht eingegangene Anträge müssen vom BJV spätestens mit der Einberufung veröffentlicht werden.
- (6) Der BJV kann jederzeit einen außerordentlichen BJT einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dieses von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine oder mindestens fünf Landeshockeyverbänden schriftlich und unter Angabe des Grundes und des Gegenstands, über den beraten und beschlossen werden soll, bei dem BJV beantragt wird. In diesem Fall muss der außerordentliche BJT spätestens sechs Wochen nach dem Eingang des Antrags stattfinden. Die Einberufung muss unverzüglich unter Bekanntgabe des Gegenstands der Beratung und Beschlussfassung durch Veröffentlichung erfolgen. Bei dem außerordentlichen BJT darf nur über diesen Gegenstand beschlossen werden.
- (7) Bei einem BJT erhalten die Mitgliedsvereine mit bis zu 30 jugendlichen Mitgliedern im Sinne von § 1, die als spielberechtigt registriert und im Kalendervorjahr zum BJT das zehnte Lebensjahr vollendet haben, eine und für jede weiteren angefangenen 30 entsprechend als spielberechtigt registrierten jugendlichen Mitglieder eine weitere Stimme. Die Landeshockeyverbände haben je zwei Stimmen und eine weitere Stimme, falls mindestens ein Jugendsprecher entsprechend § 7 Abs. 1 Buchst. d ihrem

Die Mitglieder des Bundesjugendausschusses und der Jugendsekretär haben jeweils eine Stimme.

- (8) Bei einem **Bundesjugendtag** können sich die Mitgliedsvereine, die Landeshockeyverbände und die Mitglieder des **Bundesjugendausschusses** vertreten lassen, die Jugendsprecher der Landeshockeyverbände jedoch nur durch einen anderen Jugendsprecher ihres Verbandsjugendausschusses oder Verbands**vorstandes** und die Mitglieder des **Bundesjugendausschusses** nur durch ein anderes Mitglied des **Bundesjugendausschusses**.
- (9) Jeder ordnungsgemäß einberufene **Bundesjugendtag** ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Änderungen dieser Jugendordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bundesjugendwartes. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (10) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Sie erfolgen abweichend von Satz 1 in offener Abstimmung, wenn nur ein Wahlbewerber vorhanden ist und die offene Abstimmung beschlossen wird. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Mitglieds**vereines**.
- (11) Der **Bundesjugendtag** wird vom Bundesjugendwart geleitet. Ist dieser verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied des Bundesjugendausschusses in der Reihenfolge des § 7 Abs. 1 die Leitung.
- (12) Über jeden **Bundesjugendtag** ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Mitgliedern des Bundesjugendausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 6 Bundesjugendrat

- (1) Der **Bundesjugendrat** besteht aus den Mitgliedern des **Bundesjugendausschusses**, den Jugendwarten der Landeshockeyverbände und dem Jugendsekretär.
- (2) Der **Bundesjugendrat** ist zuständig für
 - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses des vorausgegangenen und des Haushalts**planes** des laufenden **Geschäftsjahres** der Hockeyjugend in den Jahren, in denen kein ordentlicher **Bundesjugendtag** stattfindet,
 - b) die Bestätigung der gemäß § 7 Abs. 4 gewählten Mitglieder des

Verbandsjugendausschuss oder Verbandsvorstand angehört. Maßgeblich für die Anzahl der Stimmen ist der entsprechende Mitgliederbestand am letzten Tag des Monats, der dem Monat vorhergeht, in dem der BJT stattfindet. Die Mitglieder des BJV und der Jugendsekretär haben jeweils eine Stimme. Die Mitglieder des BJV haben bei ihrer eigenen Entlastung kein Stimmrecht.

- (8) Bei einem **BJT** können sich die Mitgliedsvereine, die Landeshockeyverbände und die Mitglieder des **BJV** vertreten lassen, die Jugendsprecher der Landeshockeyverbände jedoch nur durch einen anderen Jugendsprecher ihres Verbandsjugendausschusses oder Verbands**vorstands** und die Mitglieder des **BJV** nur durch ein anderes Mitglied des **BJV**. Ein Vertreter darf einschließlich eigener Stimmen nicht mehr als 25 Stimmen auf sich vereinen.
- (9) Jeder ordnungsgemäß einberufene **BJT** ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Änderungen dieser Jugendordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bundesjugendwartes. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (10) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Sie erfolgen abweichend von Satz 1 in offener Abstimmung, wenn nur ein Wahlbewerber vorhanden ist und die offene Abstimmung beschlossen wird. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Mitglieds**vereins**.
- (11) Der **BJT** wird vom Bundesjugendwart geleitet. Ist dieser verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied des **BJV** in der Reihenfolge des § 7 Abs. 1 die Leitung.
- (12) Über jeden **BJT** ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Mitgliedern des **BJV** zu unterzeichnen ist.

§ 6 Bundesjugendrat

- (1) Der **BJR** besteht aus den Mitgliedern des **BJV**, den Jugendwarten der Landeshockeyverbände und dem Jugendsekretär.
- (2) Der **BJR** ist zuständig für
 - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses des vorausgegangenen und des Haushalts**plans** des laufenden **Geschäftsjahrs** der Hockeyjugend in den Jahren, in denen kein ordentlicher **BJT** stattfindet,
 - b) die Bestätigung der gemäß § 7 Abs. 4 gewählten Mitglieder des **BJV**,

Bundesjugendausschusses,

c) alle ihm vom Bundesjugendtag übertragenen Aufgaben.

- (3) Der Bundesjugendrat tritt mindestens einmal in den Jahren zusammen, in denen kein ordentlicher Bundesjugendtag stattfindet. Er wird vom Bundesjugendwart mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Bundesjugendwart muss ihn darüber hinaus einberufen, wenn der Bundesjugendausschuss dieses beschließt oder wenn es von mindestens der Hälfte der im Bundesjugendrat vertretenen Stimmen schriftlich bei dem Bundesjugendausschuss beantragt wird. Der Bundesjugendrat muss spätestens vier Wochen nach dem Eingang des Antrages zusammentreten.
- (4) Anträge zum Bundesjugendrat können die Mitglieder des DHB, das Präsidium, der Vorstand und der Bundesjugendausschuss stellen.
- (5) Im Bundesjugendrat haben die Jugendwarte der Landeshockeyverbände, ein entsprechend § 7 Abs. 1 Buchst d dem Verbandsjugendausschusses oder Verbandsvorstand angehörender Jugendsprecher jedes Landeshockeyverbandes, jedes Mitglied des Bundesjugendausschusses und der Jugendsekretär je eine Stimme. Die Landeshockeyverbände, denen mehr als 1500 nach § 11 Abs. 5 der Satzung des DHB gemeldete jugendliche Mitglieder angehören, erhalten für jede weiteren angefangenen 1500 gemeldeten jugendlichen Mitglieder je eine weitere Stimme. Die Jugendwarte der Landeshockeyverbände können sich nur durch ein anderes Mitglied und die Jugendsprecher nur durch einen anderen Jugendsprecher ihres Verbandsjugendausschusses oder Verbandsvorstandes vertreten lassen.
- (6) Ein ordnungsgemäß einberufener Bundesjugendrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Bundesjugendrat vertretenen Stimmen anwesend ist. Eine Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn dieser Verfahrensweise kein Stimmberechtigter widerspricht.
- (7) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Bundesjugendwartes. § 5 Abs. 9 Satz 5 gilt entsprechend.
- (8) Der Bundesjugendrat wird vom Bundesjugendwart als Vorsitzendem geleitet. Ist dieser verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied des Bundesjugendausschusses in der Reihenfolge des § 7 Abs. 1 die Leitung.

§ 7 Bundesjugendausschuss

- (1) Der Bundesjugendausschuss besteht aus
 - a) dem Bundesjugendwart,

c) alle ihm vom BJT übertragenen Aufgaben.

- (3) Der BJR tritt mindestens einmal in den Jahren zusammen, in denen kein ordentlicher BJT stattfindet. Er wird vom Bundesjugendwart mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Bundesjugendwart muss ihn darüber hinaus einberufen, wenn der BJV dieses beschließt oder wenn es von mindestens der Hälfte der im BJR vertretenen Stimmen schriftlich bei dem BJV beantragt wird. Der BJR muss spätestens vier Wochen nach dem Eingang des Antrags zusammentreten.
- (4) Anträge zum BJR können die Mitglieder des DHB, das Präsidium, der Vorstand und der BJV stellen.
- (5) Im BJR haben die Jugendwarte der Landeshockeyverbände, ein entsprechend § 7 Abs. 1 Buchst d dem Verbandsjugendausschuss oder Verbandsvorstand angehörender Jugendsprecher jedes Landeshockeyverbands, jedes Mitglied des BJV und der Jugendsekretär je eine Stimme. Die Landeshockeyverbände, denen mehr als 1500 entsprechend § 5 Abs. 7 registrierte jugendliche Mitglieder angehören, erhalten für jede weiteren angefangenen 1500 registrierten jugendlichen Mitglieder je eine weitere Stimme. Die Jugendwarte der Landeshockeyverbände können sich nur durch ein anderes Mitglied und die Jugendsprecher nur durch einen anderen Jugendsprecher ihres Verbandsjugendausschusses oder Verbandsvorstandes vertreten lassen.
- (6) Ein ordnungsgemäß einberufener BJR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im BJR vertretenen Stimmen anwesend ist. Eine Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn dieser Verfahrensweise nicht mindestens drei Stimmberechtigte widersprechen.
- (7) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Bundesjugendwartes. § 5 Abs. 9 Satz 5 gilt entsprechend.
- (8) Der BJR wird vom Bundesjugendwart als Vorsitzendem geleitet. Ist dieser verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied des BJV in der Reihenfolge des § 7 Abs. 1 die Leitung.

§ 7 Bundesjugendvorstand

- (1) Der BJV besteht aus
 - a) dem Bundesjugendwart,

- b) dem Bundesmädchenwart,
 - c) den Referenten für die Bereiche
 - 1. Jugendsport,
 - 2. Schulhockey,
 - 3. Kommunikation,
 - 4. Schiedsrichterwesen,
 - 5. Sonderaufgaben,
 - 6. Breitensport und außersportliche Maßnahmen,
 - d) bis zu zwei Jugendsprechern, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 24 Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Die Mitglieder des **Bundesjugendausschusses** werden vom ordentlichen **Bundesjugendtag** für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Erreicht bei der Wahl kein Bewerber die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Die Mitglieder des **Bundesjugendausschusses** bleiben bis zu Neuwahlen durch den Bundesjugendtag im Amt. **§ 21 Abs. 5 Satz 2 der Satzung des DHB bleibt unberührt.**
- (4) Scheidet ein Mitglied des **Bundesjugendausschusses** vorzeitig aus seinem Amt aus, wählt **der Bundesjugendausschuss** einen Nachfolger, der bis zur Neuwahl durch den nächsten ordentlichen **Bundesjugendtag** im Amt bleibt. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch den **Bundesjugendrat**.
- (5) Der Bundesjugendwart vertritt die Hockeyjugend nach innen und außen. Er ist im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach der Satzung des DHB und dieser Jugendordnung zur Vertretung des DHB befugt. Der Bundesjugendwart wird durch den Bundesmädchenwart oder den **Jugendsportwart** vertreten.
- (6) Dem **Bundesjugendausschuss** obliegt die Geschäftsführung in allen Jugendangelegenheiten des DHB nach Maßgabe der Satzung des DHB, der Ordnungen des DHB und der Beschlüsse des **Bundesjugendtages** und des **Bundesjugendrates**. Er kann zu seiner Unterstützung Unterausschüsse einsetzen. Der **Bundesjugendausschuss** kann mit vorheriger Einwilligung des Präsidiums einen Jugendsekretär und weitere hauptamtliche Mitarbeiter bestellen. Der Jugendsekretär hat Sitz im **Bundesjugendausschuss** und seinen Unterausschüssen.
- (7) Im **Bundesjugendausschuss** haben jedes Mitglied des **Bundesjugendausschusses** und der Jugendsekretär je eine Stimme.
- (8) Der **Bundesjugendausschuss** ist beschlussfähig, wenn er vom Bundesjugendwart mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Stimmen

- b) dem Bundesmädchenwart,
 - c) den Referenten für die Bereiche
 - 1. Jugendsport,
 - 2. Schulhockey,
 - 3. Kommunikation,
 - 4. Schiedsrichterwesen,
 - 5. Sonderaufgaben,
 - 6. Breitensport und außersportliche Maßnahmen,
 - d) bis zu zwei Jugendsprechern, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 24 Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Die Mitglieder des **BJV** werden vom ordentlichen **BJT** für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Erreicht bei der Wahl kein Bewerber die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Die Mitglieder des **BJV** bleiben bis zu Neuwahlen durch den **BJT** im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des **BJV** vorzeitig aus seinem Amt aus, wählt der **BJV** einen Nachfolger, der bis zur Neuwahl durch den nächsten ordentlichen **BJT** im Amt bleibt. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch den **BJR**.
- (5) Der Bundesjugendwart vertritt die Hockeyjugend nach innen und außen. Er ist im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach der Satzung des DHB und dieser Jugendordnung zur Vertretung des DHB befugt. Der Bundesjugendwart wird durch den Bundesmädchenwart oder den **Referenten Jugendsport** vertreten.
- (6) Dem **BJV** obliegt die Geschäftsführung in allen Jugendangelegenheiten des DHB nach Maßgabe der Satzung des DHB, der Ordnungen des DHB und der Beschlüsse des **BJT** und des **BJR**. Er kann zu seiner Unterstützung Unterausschüsse einsetzen. Der **BJV** kann mit vorheriger Einwilligung des Präsidiums einen Jugendsekretär und weitere hauptamtliche Mitarbeiter bestellen. Der Jugendsekretär hat Sitz im **BJV** und seinen Unterausschüssen.
- (7) Im **BJV** haben jedes Mitglied des **BJV** und der Jugendsekretär je eine Stimme.
- (8) Der **BJV** ist beschlussfähig, wenn er vom Bundesjugendwart mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist.

vertreten ist. Eine Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn dieser Verfahrensweise kein Stimmberechtigter widerspricht. Eine Beschlussfassung durch Umfrage ist zulässig, wenn alle Stimmberechtigten dieser Verfahrensweise zugestimmt haben.

- (9) Beschlüsse **des Bundesjugendausschusses** erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern keine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bundesjugendwartes. § 5 Abs. 9 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Bundestag am 20. Mai 1995 in Kraft.

Änderung der Jugendordnung durch Beschluss des Bundesjugendtages am 13. März 2005.

Änderung der Jugendordnung durch Beschluss des Bundesjugendtages am 17. März 2007.

Änderung der Jugendordnung durch Beschluss des Bundesjugendtages am 14. März 2009.

Eine Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn dieser Verfahrensweise kein Stimmberechtigter widerspricht. Eine Beschlussfassung durch Umfrage ist zulässig, wenn alle Stimmberechtigten dieser Verfahrensweise zugestimmt haben.

- (9) Beschlüsse des **BJV** erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern keine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bundesjugendwartes. § 5 Abs. 9 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Bundestag am 20. Mai 1995 in Kraft.

Änderung der Jugendordnung durch Beschluss des Bundesjugendtages am 13. März 2005.

Änderung der Jugendordnung durch Beschluss des Bundesjugendtages am 17. März 2007.

Änderung der Jugendordnung durch Beschluss des Bundesjugendtages am 14. März 2009.

Änderung der Jugendordnung durch Beschluss des Bundesjugendtages am 16. März 2013.